Anlage 1
Entwurf vom 16.10.2026

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Erlangen (Taxitarifordnung) vom 19. Juni 2008 (Die amtlichen Seiten Nr. 13 vom 26. Juni 2008), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 29. September 2025 (Die amtlichen Seiten Nr. 21 vom 9. Oktober 2025)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 15 Infrastruktur-ZukunftsG vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), und § 11 Nr. 1 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 12. Mai 2026 (GVBl. S. 282), folgende Änderungsverordnung:

Art. 1

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 a) In Abs. 1 wird der Betrag „4,70 Euro“ durch den Betrag „4,90 Euro“ und der Betrag „0,20 Euro“ durch den Betrag „0,30 Euro“ ersetzt.
 b) In Abs. 2 Nr. 1 wird der Betrag „4,90 Euro“ durch den Betrag „5,10 Euro“, die Angabe „40,82 Meter“ durch die Angabe „58,82 Meter“ und der Betrag „0,20 Euro“ durch den Betrag „0,30 Euro“ ersetzt.
 c) In Abs. 2 Nr. 2 wird der Betrag „2,60 Euro“ durch den Betrag „2,70 Euro“, die Angabe „76,92 Meter“ durch die Angabe „111,11 Meter“ und der Betrag „0,20 Euro“ durch den Betrag „0,30 Euro“ ersetzt.
 d) In Abs. 2 Nr. 3 wird der Betrag „2,10 Euro“ durch den Betrag „2,20 Euro“, die Angabe „95,24 Meter“ durch die Angabe „136,36 Meter“ und der Betrag „0,20 Euro“ durch den Betrag „0,30 Euro“ ersetzt.
 e) In Abs. 3 wird der Betrag „0,20 Euro“ durch den Betrag „0,30 Euro“, die Angabe „21,82 Sekunden“ durch die Angabe „27,00 Sekunden“ und der Betrag „33 Euro“ durch den Betrag „40,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird der Betrag „2,10 Euro“ durch den Betrag „2,20 Euro“ ersetzt.
3. Nach § 4 wird folgender § 5 neu eingefügt:

 „**§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

 (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

 1. die in § 2 festgesetzten Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet;
 2. entgegen § 2 Abs. 4 Nr. 4 den Fahrgast nicht vor Antritt der Fahrt auf den jeweils anfallenden Zonenzuschlag hinweist;
 3. entgegen § 2a Abs. 3 bei einer Festpreisvereinbarung den Tarifkorridor über- oder unterschreitet;
 4. entgegen § 2a Abs. 4 eine Fahrt zum Festpreis nicht vor Beginn der Beförderung im Fahrpreisanzeiger erfasst;
 5. entgegen § 2a Abs. 5 und 6 eine Fahrt zum Festpreis nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang dokumentiert;
 6. entgegen § 4 Abs. 2 Fahrten im Rahmen einer vertraglichen Sondervereinbarung ohne die erforderliche Genehmigung durchführt;
 7. entgegen § 5 Abs. 4 die Verordnung nicht im Taxi mitführt oder den Fahrgästen auf Verlangen nicht vorzeigt;

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.“

4. Der bisherige § 5 wird § 6.
5. Der bisherige § 6 wird § 7.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 21.12.2026 in Kraft.